

Vergütung für Energie aus Rücklieferanlagen

Umsetzung der Rückspeisevergütung nach Art. 15 EnG

Mit dem vom Volk angenommenen Stromgesetz treten zwecks schweizweiter Harmonisierung der Vergütung für aus erneuerbaren Energien erzeugte und ins Verteilnetz eingespeiste Elektrizität Neuerungen in Kraft. Die Abnahmepflicht für die angebotene Elektrizität im Netzgebiet bleibt weiterhin beim Verteilnetzbetreiber (Art. 15 Abs. 1 EnG). Über die Höhe der Vergütung können sich Anlagenbetreiber und Verteilnetzbetreiber wie bisher einigen. Für den Fall, dass keine Einigung gelingt, hat der Gesetzgeber jedoch einen Paradigmenwechsel vollzogen:

- Die Vergütung richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis: Kann sich der Netzbetreiber mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen, richtet sich die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung (Art. 15, Abs. 1bis EnG).
- Bei tiefen Marktpreisen gelten Minimalvergütungen: Der Bundesrat legt, für den Fall von tiefen Marktpreisen, für Anlagen bis zu einer DC-Leistung von 150 kW Minimalvergütungen fest (Art. 15, Abs. 1bis EnG). Diese sollen auch bei sehr tiefen Quartals-Marktpreisen eine Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer sicherstellen.

Ausblick

Parlament korrigiert: Von fixen Quartalspreis zu stündlichen Signalen

In der Herbstsession 2025 hat das Parlament im Rahmen des sogenannten Beschleunigungserlasses bei der Rückliefervergütung nachgebessert, um die offensichtlichen Fehlanreize zu entschärfen. Künftig richtet sich die Vergütung am stündlichen Marktpreis aus - statt wie bisher am Quartalspreis. Damit kommen die kurzfristigen Preissignale besser bei den Produzenten an und es lohnt sich - soweit es technisch möglich ist -, die Einspeisung in Stunden mit höherem Bedarf und höheren Preisen zu verlagern. Die Mindestvergütung bleibt dabei bestehen, wird jedoch in eine monatliche Ausgleichsprämie überführt. Nach Monatsende wird der monatliche Referenz-Marktpreis mit der Mindestvergütung verglichen. Liegt der Referenzwert tiefer, erhalten Produzenten für jede eingespeiste Kilowattstunde eine Prämie in Höhe der Differenz - zusätzlich zum stündlichen Marktpreis. Zuletzt kann der Bundesrat bei negativen Marktpreisen auch eine abweichende Regelung festlegen, also beispielsweise die Zahlung der Prämie aussetzen.

Die Fehlanreize wurden also durch das Parlament nun weitgehend korrigiert, die implizite Förderung der Mindestvergütung bleibt jedoch bestehen. Diese Kosten werden weiterhin von den gebundenen Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung oder den Verteilnetzbetreibern über Verluste getragen.

Ob und wann diese Regelung in Kraft tritt, ist allerdings noch unklar. Dies wird von einem allfälligen Referendum gegen den Beschleunigungserlass und einer entsprechenden Abstimmung abhängen.

Rückliefervergütung für PVA 2026

Die EOF vergütet im Jahr 2026 PV-Strom höher als die vom Bund vorgeschlagene Mindestvergütung.

		Anlagen bis 30 kW	Anlagen ab 30 kW bis 100 kW	Anlagen ab 100 kW bis 150 kW	Anlagen ab 150 kW
Anlagen mit Eigenverbrauch	Abnahme mit HKN	Fixpreis 8.5 Rp./kWh (Energie inkl. HKN)	Fixpreis 8.0 Rp./kWh (Energie inkl. HKN)	Fixpreis 7.2 Rp./kWh (Energie inkl. HKN)	Fixpreis 7.2 Rp./kWh (Energie inkl. HKN)
	Abnahme ohne HKN	Referenzmarktpreis (oder Minimalvergütung)	Referenzmarktpreis (oder Minimalvergütung)	Referenzmarktpreis (oder Minimalvergütung)	Referenzmarktpreis
Anlagen ohne Eigenverbrauch	Abnahme mit HKN	Fixpreis 8.2 Rp./kWh (Energie inkl. HKN)	Fixpreis 8.2 Rp./kWh (Energie inkl. HKN)		
	Abnahme ohne HKN	Referenzmarktpreis (oder Minimalvergütung)	Referenzmarktpreis (oder Minimalvergütung)	Referenzmarktpreis (oder Minimalvergütung)	Referenzmarktpreis

Minimalvergütungen für PVA

Gemäss Art. 12 Abs. 1 der Energieverordnung werden für Photovoltaikanlagen (PVA) mit einer Leistung von weniger als 150 kW folgende Minimalvergütungen gewährt:

- Für PVA mit einer Leistung von weniger als 30 kW: 6,00 Rp./kWh
- Für PVA mit Eigenverbrauch und einer Leistung ab 30 kW: 1,20 - 6,00 Rp./kWh*
- Für PVA ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung ab 30 kW: 6,20 Rp./kWh

* Formel: 180 geteilt durch die Leistung der Anlage in Kilowatt (kW)